

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1781

Dr. Ulrich Herrmann, Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe
Der Konflikt zwischen Verkehrswegen, Leitungsrechten
und Bergbau in der neueren Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs

Seite 1788

Prof. Dr. Konrad Wimmer, Dingolfing, und Rechtsanwalt
Dr. Patrick Rösler, Heidelberg
Zinsanpassungsklauseln: Praxisfragen zur BGH-Recht-
sprechung

Seite 1798

BGH, 26.7.2011
Zur Frage des Wegfalls der Bindungswirkung des Vorlage-
beschlusses für das Oberlandesgericht nach dem KapMuG

Seite 1799

BGH, 28.6.2011
Keine Berufung auf § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV für
Nachbelehrung bei textlichen Abweichungen gegenüber
der Musterbelehrung der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3
BGB-InfoV in der Fassung der Zweiten Verordnung zur
Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung
vom 1. August 2002

Seite 1811

BGH, 19.7.2011
Zu den Modalitäten der in der Einberufung anzugebenden
Bedingungen der Teilnahme an der Hauptversammlung
einer Aktiengesellschaft oder der Ausübung des Stimm-
rechts

Seite 1826

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Ulrich Herrmann, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Der Konflikt zwischen Verkehrswegen, Leitungsrechten und Bergbau in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 1781
- Prof. Dr. Konrad Wimmer, Dingolfing, und Rechtsanwalt Dr. Patrick Rösler, Heidelberg
Zinsanpassungsklauseln: Praxisfragen zur BGH-Rechtsprechung 1788

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 26.7.2011 Zur Frage des Wegfalls der Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses für das Oberlandesgericht nach dem KapMuG 1798
- Bundesgerichtshof 28.6.2011 Keine Berufung auf § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV für Nachbelehrung bei textlichen Abweichungen gegenüber der Musterbelehrung der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 1. August 2002 1799
- Bundesgerichtshof 24.8.2011 Zur erfolglosen Gehörsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 19. Juli 2011 (Aufklärungspflichtverletzung über Rückvergütungen) 1804

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 5.7.2011 Folgen der Auflösung einer als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgestalteten Publikumsgesellschaft auf die einzelnen Gesellschaftern verliehene Einzelgeschäftsführungsbefugnis 1806
- Bundesgerichtshof 12.7.2011 Zum maßgeblichen Sitz der Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die ausschließliche internationale Zuständigkeit nach Art. 22 Nr. 2 EuGVVO 1808
- Bundesgerichtshof 19.7.2011 Zu den Modalitäten der in der Einberufung anzugebenden Bedingungen der Teilnahme an der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder der Ausübung des Stimmrechts 1811

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 21.7.2011 Anwendung der Regelungen über die Nachrangigkeit kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen nach § 32a GmbHG a.F., § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO a.F. auf Kapitalgesellschaften, über deren Vermögen in Deutschland das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, auch dann, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gegründet worden sind 1813
- OLG Koblenz 31.3.2011 Zu den Voraussetzungen eines von der Gesellschaft bzw. deren Insolvenzverwalter geltend gemachten Primäranspruchs wegen unzulässiger Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen, der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers einer GmbH für die Buchhaltungsunterlagen und der Nichtanwendbarkeit der fünfjährigen Verjährungsfrist nach § 31 Abs. 5 GmbHG a.F. bei bösslichen Handlungsweisen 1819

Sonstiges

Bundesgerichtshof	19.5.2011	Keine Erzwingung der Abgabe einer Willenserklärung, wenn die Verurteilung zur Abgabe der fraglichen Erklärung nicht dem Bestimmtheitsanforderung genügt	1822
Bundesgerichtshof	19.5.2011	Zur zwingenden Zuständigkeit der staatlichen Gerichte, wenn eine Schiedsvereinbarung unwirksam ist	1824
Bundesgerichtshof	14.7.2011	Zur Rechtslage, wenn die Parteien irrtümlich die Zuständigkeit eines nicht existierenden institutionellen Schiedsgerichts vereinbaren	1826

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr; 2. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2009/2010 – hier: Finanzdienstleistungen	1826
--------------------------------	---	------

Bücherschau

Heinz-Dieter Assmann/Michael Schlitt/Wolf von Kopp-Colomb (Hrsg.)	Wertpapierprospektgesetz/Verkaufsprospektgesetz, 2. Aufl. Rezensentin: Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover	1827
	J. von Staudingers Kommentar zum BGB mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, EGBGB/IPR, Einleitung zur Rom I-VO, Art. 1-10 Rom I-VO (Internationales Vertragsrecht 1) und Art. 11-29 Rom I-VO, Art. 46 b, c EGBGB (Internationales Vertragsrecht 2) Rezensent: Prof. Dr. Joachim Gruber, D.E.A. (Paris I), Zwickau	1828

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV